



Praxisforum VERGABE aktuell 2018 Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen

19. – 20.06.2018 in Nürnberg

Forum I: Auftragsvergabe im unterschwelligen Bereich bei Kommunen

Oberregierungsrätin Ute Merkel

Referat kommunale Zusammenarbeit und kommunale Wirtschaft

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration



Gliederung

I. Struktur des Vergaberechts

II. Sinn und Zweck der Vergabegrundsätze unterhalb der Schwellenwerte

III. Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

1. Anlass und Ziel der Neukonzeption der Bekanntmachung
2. Stand des Verfahrens
3. Wesentliche Neuerungen
 - ✓ Neue Struktur
 - ✓ Aussagen zur Anwendung der UVgO und der elektronischen Kommunikation
 - ✓ Vereinfachungen (insbesondere bei freiberuflichen Leistungen)
 - ✓ Erweiterte Handlungsspielräume
 - ✓ Klarstellungen

IV. Ausblick



I. Struktur des Vergaberechts

EU-Schwellenwerte (Stand 01.01.2018)

(geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer)

Liefer- und Dienstleistungen

klassischer Bereich 221.000 €

Sektorenbereich 443.000 €

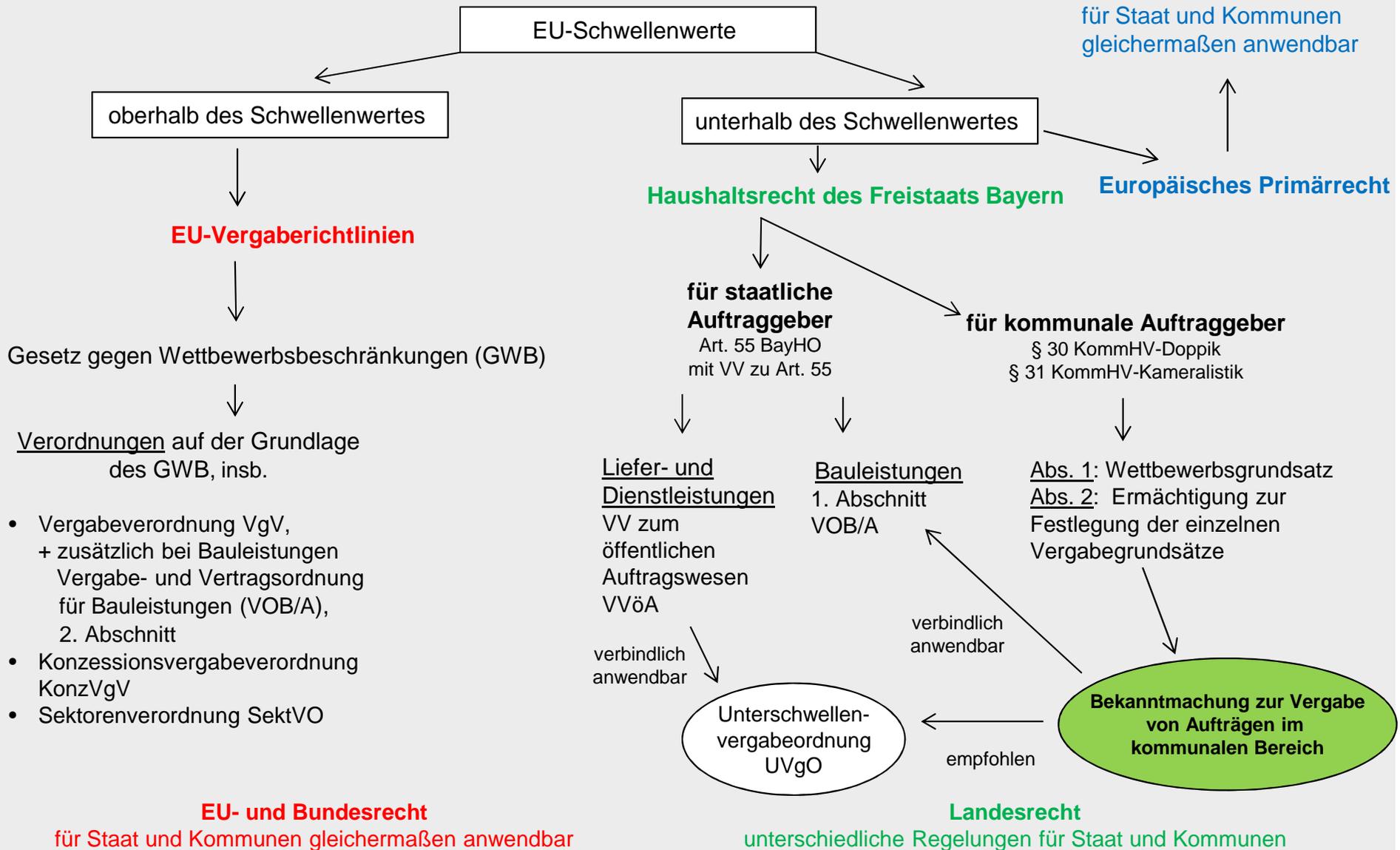
soziale und andere besondere Dienstleistungen

klassischer Bereich 750.000 €

Sektorenbereich 1.000.000 €

Baufträge 5.548.000 €

Konzessionen 5.548.000 €





II. Sinn und Zweck der Vergabegrundsätze unterhalb der Schwellenwerte

Vergabegrundsätze contra Beschaffungsfreiheit?



Sinn und Zweck der Vergaberegeln

→ **aus der Sicht des Auftraggebers:**

- ✓ Sparsamer und wirtschaftlicher Einsatz öffentlicher Mittel durch Erschließung eines breiten Anbieterkreises

→ **aus der Sicht des Auftragnehmers:**

- ✓ Eröffnung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu öffentlichen Märkten

→ **Korruptionsprävention** durch transparenten und fairen Wettbewerb

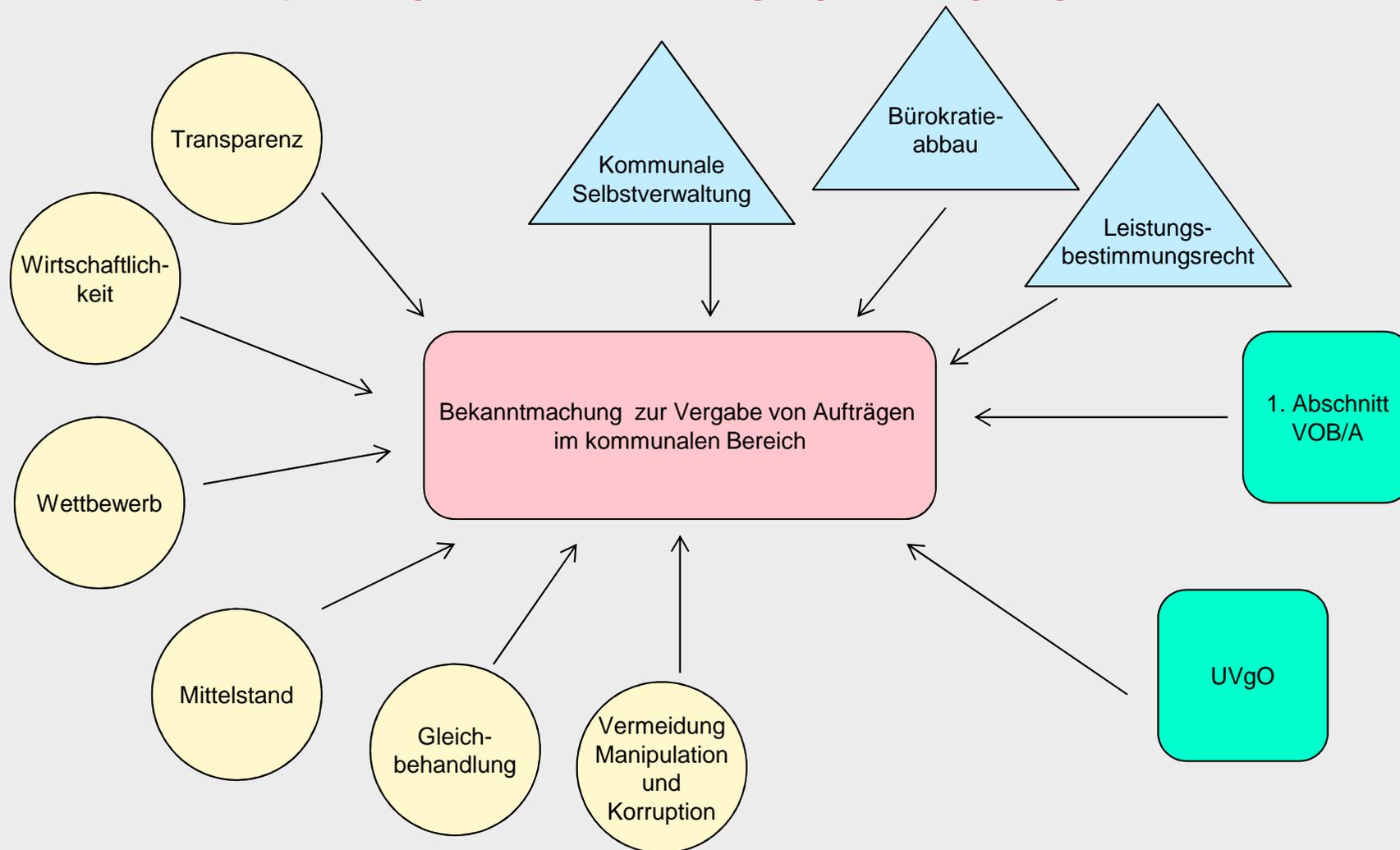


Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers **im Vorfeld** des Vergabeverfahrens wird dadurch nicht ausgeschlossen (s.a. Beschluss OLG Düsseldorf vom 01.08.2012, Verg. 10/12 und vom 03.04.2016, VII-Verg 47/15)!



II. Sinn und Zweck der Vergabegrundsätze unterhalb der Schwellenwerte

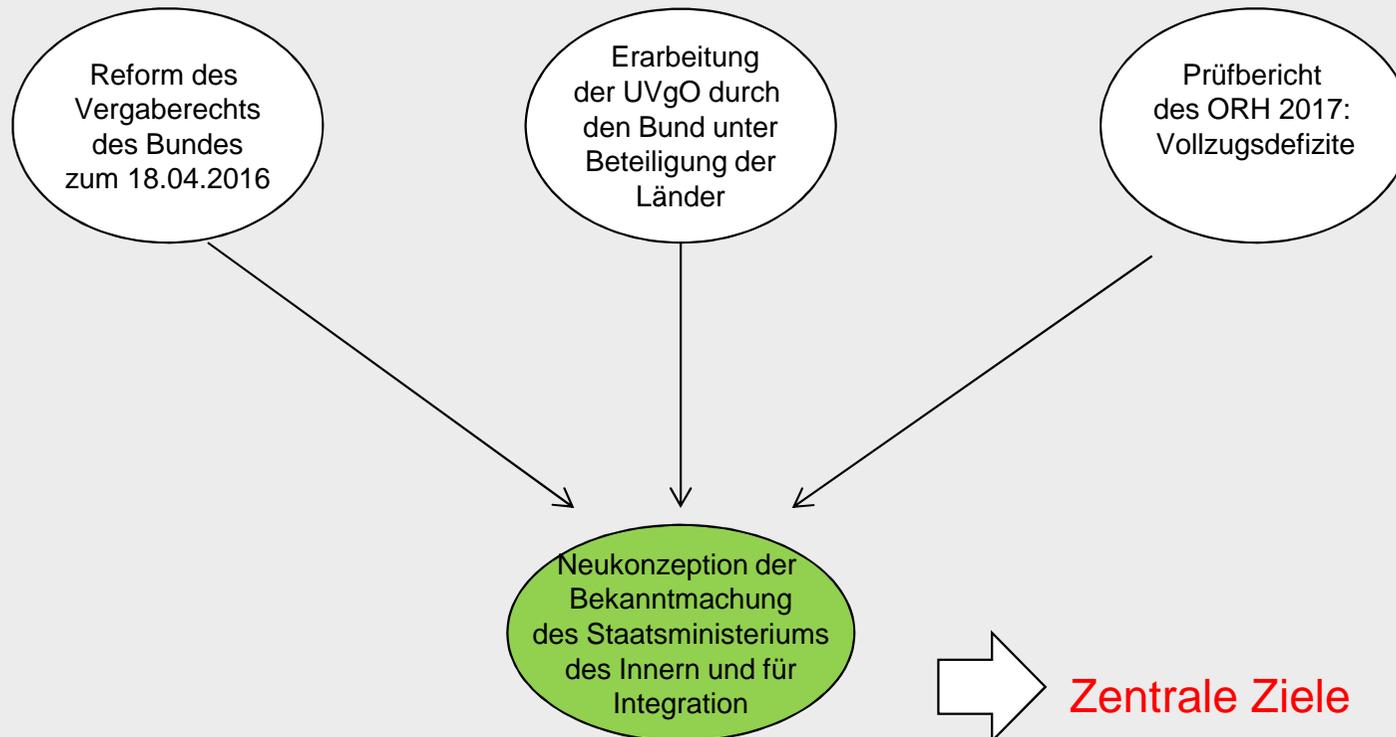
Spannungsfeld bei der Festlegung der Vergabegrundsätze





III. Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

1. Anlass und Ziel der Neukonzeption der Bekanntmachung





1. Anlass und Ziel der Neukonzeption der Bekanntmachung

Zentrale Ziele der neuen Bekanntmachung:

- Aussage zur **Anwendung der neuen UVgO** für kommunale Auftraggeber
- **Möglichst weitgehende Erleichterungen** für die kommunale Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich
 - ✓ durch neue Struktur: möglichst kompakte Bündelung wichtiger Regelungen, Empfehlungen und Hinweise → verständlichere Darstellung → Verbesserung der Anwendung;
 - ✓ durch inhaltliche Neuregelungen
- **Erweiterung der Handlungsspielräume** der Kommunen
 - ✓ durch Übernahme von Regelungen aus dem Oberschwellenbereich (insb. nachhaltige Beschaffungen, bevorzugte Bieter, zentrale Beschaffungsstellen)
- **Konsequenzen aus den Prüfungsfeststellungen des ORH**
 - ✓ durch Klarstellungen zu wichtigen Mindestanforderungen (insb. Dokumentation, Binnenmarktrelevanz) und Hinweis auf Gefahr von Zuschussrückforderungen



2. Stand des Verfahrens

- ▶ Veröffentlichung der Bekanntmachung im Allgemeinen Ministerialblatt und damit förmliches Inkrafttreten setzt Änderung der Kommunalen Haushaltsverordnungen voraus
→ Verzögerungen
- ▶ Um Klarheit zur Anwendung der UVgO zu schaffen und Verfahrenserleichterungen zeitnah zur Verfügung zu stellen
→ Vorgriffschreiben des Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 18.05.2018
- ▶ Aktuelle Situation:
 - Bisherige Fassung der Bekanntmachung gilt weiter
 - Kommunale Auftraggeber können neue Vergabegrundsätze bereits für noch nicht begonnene Vergabeverfahren anwenden



Option

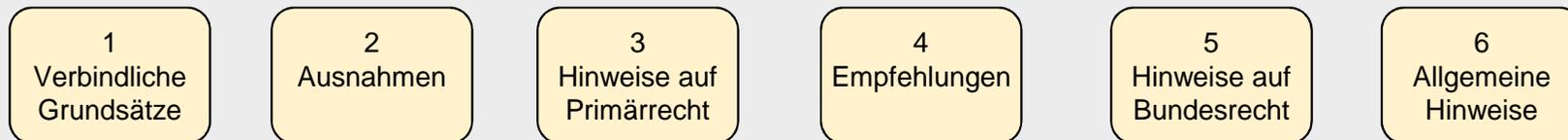


3. Wesentliche Neuerungen

✓ Neue Struktur

Ziel: Bekanntmachung soll möglichst kompakte und vollständige Handlungsgrundlage für kommunale Auftragsvergaben sein → umfassendere und verständlichere Darstellung → verbesserte Anwendung

Struktur:





3. Wesentliche Neuerungen

✓ Aussagen zur Anwendung der UVgO und der elektronischen Kommunikation

- ▶ Keine Verpflichtung zur Anwendung der UVgO durch die Kommunen (UVgO = Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher **Liefer- und Dienstleistungsaufträge** unterhalb der EU-Schwellenwerte – Unterschwellenvergabeordnung) → **aber Empfehlung**
- ▶ Keine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation unterhalb der EU-Schwellenwerte → **aber Empfehlung**
- ▶ Auch bei Anwendung der UVgO kann kommunaler Auftraggeber frei entscheiden, ob er die elektronische Kommunikation einführen will → **Besonderheit**: in diesem Fall ist abweichend von der UVgO bei Verhandlungsvergaben ein Teilnahmeantrag oder Angebot durch **einfache E-Mail bis zu einem Auftragswert von 50.000 € (netto)** zulässig.



3. Wesentliche Neuerungen

✓ Verfahrenserleichterungen

▪ Neue Grenzen für Direktvergaben

Liefer- und Dienstleistungen:	1.000 € netto
Bauleistungen:	5.000 € netto
freiberufliche Dienstleistungen:	10.000 € netto



Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit,
Wechsel der Bewerber

▪ Straffung der Vorgaben bei ex-ante-Veröffentlichungen

Bisher: Pflicht zur ex-ante-Veröffentlichung	ab 25.000 € netto
Wartefrist von sieben Kalendertagen	ab 75.000 € netto
Jetzt: Pflicht zur ex-ante-Veröffentlichung <u>und</u> Wartefrist	ab 50.000 € netto

▪ Einbindung von zentralen Beschaffungsstellen

Möglichkeit der Einbindung einer zentralen Beschaffungsstelle
ohne dass diese Einbindung ausgeschrieben werden muss



zentrale Beschaffungsstelle selbst
muss verbindliche Vergabegrundsätze
der IMBek einhalten



3. Wesentliche Neuerungen

✓ Verfahrenserleichterungen

Was ist eine zentrale Beschaffungsstelle?

Öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB, der dauerhaft für kommunale Auftraggeber tätig wird, indem er Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt (zentrale Beschaffungstätigkeit).



Eine zentrale Beschaffungsstelle kann also auch ein kommunales Unternehmen sein. Bei seiner zentralen Beschaffungstätigkeit muss es aber die Vergabegrundsätze der IMBek einhalten, obwohl es selbst für seine eigenen Aufträge dazu nicht verpflichtet ist.



3. Wesentliche Neuerungen

✓ Verfahrenserleichterungen bei freiberuflichen Leistungen

- ▶ Vergabegrundsätze für freiberufliche Leistungen abschließend in Nr. 1.11 der neuen Bekanntmachung geregelt → Vorschlag für Verfahren, das ausreichenden Wettbewerb gewährleistet
- ▶ Anwendungsbereich: Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs.1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden
- ▶ Für alle freiberuflichen Leistungen: Grenze für Direktkauf 10.000 €
- ▶ Für Architekten- und Ingenieurleistungen, die nach Mindestsätzen der HOAI vergütet werden, deutliche Verfahrenserleichterungen
- ▶  Auch freiberufliche Leistungen können binnenmarktrelevant sein und dem europäischen Primärrecht unterliegen → höhere Anforderungen insbesondere an Transparenz



3. Wesentliche Neuerungen

Verfahrenserleichterungen bei freiberuflichen Leistungen

Anlage 3 zum Schreiben des Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 18.05.2018

Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen ² mit einem voraussichtlichen Gesamtwert ³ bis 10.000 € netto	Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen ² mit einem voraussichtlichen Gesamtwert ³ von mehr als 10.000 € netto		
	<u>Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI</u> wenn Grundleistungen nach den Mindestsätzen der entsprechenden Honorarzone und Nebenkosten höchstens 4 % des Honorars für die Grundleistungen und Umbauschlag höchstens 20 % des Honorars für die Grundleistungen und zusätzliche und/oder besondere Leistungen höchstens 10 % des Gesamtauftragswertes und regionale Streuung und regelmäßiger Wechsel der Bewerber ↓		sonstige freiberufliche Leistungen ⁶ wenn nicht alle Voraussetzungen für vereinfachte Vergabe erfüllt sind ↓
Direktvergabe an geeigneten Bewerber	vereinfachte Vergabe = bis 100.000 € netto ⁴ Eignungsanfrage ⁵ bei einem Bewerber Verhandlung mit einem geeigneten Bewerber von 100.000 € netto bis zum EU-Schwellenwert ⁴ Eignungsanfrage ⁵ bei mindestens drei Bewerbern Verhandlung mit einem geeigneten Bewerber		Aufforderung von mindestens drei Bewerbern zur Abgabe eines Angebotes Aufforderung von mindestens drei Bewerbern zur Abgabe eines Angebotes

Fußnotn

¹ Förderrechtliche Bestimmungen im Einzelfall bleiben unberührt. Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist stets zu beachten.
² Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (ESTG) erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden
³ einschließlich Nebenkosten
⁴ voraussichtlicher Gesamtauftragswert einschließlich Nebenkosten, einem eventuellen Umbauschlag und zusätzlichen und/oder besonderen Leistungen
⁵ Beispiele für eine formlose Eignungsanfrage siehe Nr. 1.11.5 der Bekanntmachung
⁶ zu Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen siehe Nr. 1.11.8 der Bekanntmachung



3. Wesentliche Neuerungen

✓ Verfahrenserleichterungen bei freiberuflichen Leistungen

Mögliche Inhalte einer Eignungsanfrage:

- ▶ Referenzen
- ▶ Angabe der technischen Fachkräfte oder Stellen, die eingesetzt werden sollen
- ▶ Maßnahmen zur Qualitätskontrolle der eigenen Leistung
- ▶ Studien- und Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung
- ▶ durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl in den letzten drei Jahren
- ▶ Angaben zur Ausstattung, über die der Bewerber für die Ausführung des Auftrags verfügt
- ▶ Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in geeigneter Höhe



Bei geeigneten Aufgabenstellungen sollen auch kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger eine Chance haben!



3. Wesentliche Neuerungen

Erweiterte Handlungsspielräume

Mehr Spielräume bei der Wahl des Vergabeverfahrens

- ▶ Freie Auswahl zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- ▶ Möglichkeit, bei bestimmten Aufträgen ohne Einzelbegründung auch eine Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb zu wählen:
 - Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen im Sinne von § 130 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB);
 - Abweichend von § 23 Abs. 2 VOB/A Vergabe von Verträgen über die Durchführung eines Bauauftrags, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in einem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht (Baukonzessionen);
 - Vergabe von Aufträgen durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit nach § 102 GWB im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung.



3. Wesentliche Neuerungen

Erweiterte Handlungsspielräume

Was sind „soziale und andere besondere Dienstleistungen“ ?

- ▶ § 130 GWB verweist auf Anhänge der jeweils einschlägigen europäischen Vergaberichtlinien:
 - für klassische Dienstleistungen: Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU
 - für den Sektorenbereich: Anhang XVII der Richtlinie 2014/25/EU
 - für Konzessionen: Anhang IV der Richtlinie 2014/23/EU

- ▶ **Beispiele:** Arbeitnehmerüberlassung (z.B. Pflegepersonal), medizinische Leistungen, Alten-, Behinderten- und Jugendfürsorge, Betrieb von Kitas, administrative Leistungen im Bereich Freizeit und Kultur

- ▶ Weitere Besonderheit höherer Schwellenwert:
 - 750.000 € im klassischen Bereich
 - 1.000.000 € im Sektorenbereich



soziale und andere besondere Dienstleistungen

RICHTLINIE 2014/24/EU

4 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 94/229

ANHANG XIV

DIENSTLEISTUNGEN NACH ARTIKEL 74

CPV-Code	Bezeichnung
7520000-8; 75231200-6; 75231240-8; 79611000-0; 79622000-0 [Überlassung von Haushaltshilfen]; 79624000-4 [Überlassung von Pflegepersonal] und 79625000-1 [Überlassung von medizinischem Personal] von 85000000-9 bis 85323000-9 88133100-5, 98133000-6; 98200000-5 und 98514000-9 [Bereitstellung von Arbeitskräften für private Haushalte, Vermittlung von Arbeitskräften für private Haushalte, Bereitstellung von Bürolösungen für private Haushalte, Bereitstellung von Zahnärztinnen für private Haushalte, Dienstleistungen von Haushaltshilfen und Haushaltsgedienten]	Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens und zugehörige Dienstleistungen
85321000-5 und 85322000-2, 75000000-6 [Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung], 75121000-0, 75122000-7, 75124000-1; von 79995000-5 bis 79995200-7; von 80000000-4 [Allgemeine und berufliche Bildung] bis 80660000-8; von 92000000-1 bis 92700000-4 99954000-8 [Veranstaltung von Ausstellungen, Messen und Kongressen], 79951000-5 [Veranstaltung von Seminaren], 79952000-2 [Event-Organisation], 79952100-3 [Organisation von Kulturveranstaltungen], 79953000-9 [Organisation von Festivals], 79954000-5 [Organisation von Parties], 79955000-3 [Organisation von Modenschauen], 79956000-0 [Organisation von Messen und Ausstellungen]	Administrative Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich
75300000-9	Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung (*)
75310000-3, 75311000-9, 75312000-6, 75313000-3, 75313100-4, 75314000-0, 75320000-5, 75330000-8, 75340000-1	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und Zuwendungen
98000000-3; 98120000-0; 98132000-7; 98133100-8 und 98130000-3	Sonstige gemeinschaftliche, soziale und persönliche Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Gewerkschaften, von politischen Organisationen, von Jugendverbänden und von sonstigen Organisationen und Vereinen
98131000-0	Dienstleistungen von religiösen Vereinigungen
55100000-1 bis 55410000-7; 55521000-8 bis 55521200-0 [55521000-8 Verpflegungsdienste für Privathaushalte, 55521100-9 Essen auf Rädern, 55521200-0 Auslieferung von Mahlzeiten]; 55520000-1 Verpflegungsdienste, 55521000-5 Verpflegungsdienste für Transportunternehmen, 55523000-2 Verpflegungsdienste für sonstige Unternehmen oder andere Einrichtungen, 55524000-9 Verpflegungsdienste für Schulen; 55510000-8 Dienstleistungen von Kantinen, 55511000-5 Dienstleistungen von Kantinen und anderen nicht öffentlichen Catering, 55512000-2 Betrieb von Kantinen, 55523100-3 Auslieferung von Schulmahlzeiten	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe
79700000-5 bis 79140000-7; 75231100-5;	Dienstleistungen im juristischen Bereich,

VERORDNUNG ÜBER DAS GEMEINSAME VOKABULAR
FÜR ÖFFENTLICHE AUFRÄGE (CPV 213)
I. 74/207 2001

4 DE Amtsblatt der Europäischen Union I. 74/207 2001

CPV Code	Bezeichnung
85172000-5	Dienstleistungen im Bereich Chiropraktik
85200000-1	Dienstleistungen des Veterinärwesens
85210000-3	Haustierzuchten
85300000-2	Dienstleistungen des Sozialwesens und zugehörige Dienstleistungen
85310000-5	Dienstleistungen des Sozialwesens
85311000-2	Dienstleistungen im Sozialwesen in Verbindung mit Heimen
85311100-3	Altenfürsorgeleistungen
85311200-4	Behindertenfürsorgeleistungen
85311300-5	Kinder- und Jugendfürsorgeleistungen
85312000-9	Dienstleistungen der Sozialfürsorge, ohne Unterbringung
85312100-0	Betreuung in Tagesstätten
85312110-3	Betreuungsleistungen in Kinderkrippen
85312120-6	Betreuungsleistungen für behinderte Kinder und Jugendliche in Tagesheimen
85312200-1	Lebensmittel-Hauslieferungen
85312300-2	Orientierungs- und Beratungsdienste
85312310-5	Orientierungsdienste
85312320-8	Beratungsdienste
85312330-1	Familienplanung
85312400-3	Nicht in Heimen erbrachte Fürsorgeleistungen
85312500-4	Rehabilitation
85312510-7	Berufliche Wiedereingliederung
85320000-8	Dienstleistungen im Sozialwesen
85321000-5	Verwaltungsdienste im Sozialwesen
85322000-2	Kommunales Aktionsprogramm
85323000-9	Kommunaler Gesundheitsdienst
90000000-7	Abwasser- und Abfallbeseitigungs-, Reinigungs- und Umweltschutzdienste
90400000-1	Dienstleistungen in der Abwasserbeseitigung
90410000-4	Abwassersammlung
90420000-7	Abwasserbehandlung
90430000-0	Abwasserbeseitigung
90440000-3	Reinigung von Klärgruben
90450000-6	Reinigung von Faulbecken
90460000-9	Leerung von Klärgruben oder Faulbecken
90470000-2	Reinigung von Abwasserkanälen
90480000-5	Verwaltung von Kanalisationen und Abwasseranlagen
90481000-2	Betrieb einer Kläranlage
90490000-8	Überprüfung von Abwasserkanälen und Beratung in Sachen Abwasserbehandlung



3. Wesentliche Neuerungen

Erweiterte Handlungsspielräume

Vergabe von Aufträgen an bevorzugte Bieter

1. Übernahme der Handlungsmöglichkeiten aus dem Oberschwellenrecht und aus der UVgO



Option !

- ▶ Verfahren kann auf Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist, beschränkt werden.
- ▶ In diesem Fall kann eine Verhandlungsvergabe durchgeführt werden.



Voraussetzung: mindestens 30 Prozent der dort Beschäftigten sind Menschen mit Behinderung oder benachteiligte Personen



3. Wesentliche Neuerungen

Erweiterte Handlungsspielräume

Vergabe von Aufträgen an bevorzugte Bieter

2. Übernahme der Verpflichtung aus der Bevorzugtenrichtlinie - jetzt Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA)



Pflicht!

- ▶ Bei Beschränkter Ausschreibung und Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb sind regelmäßig auch bevorzugte Bieter in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.
- ▶ Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote ist der von einem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % zu werten.



Neu!

Auch Inklusionsbetriebe (Beschäftigung von mindestens 30 Prozent schwerbehinderte Menschen)

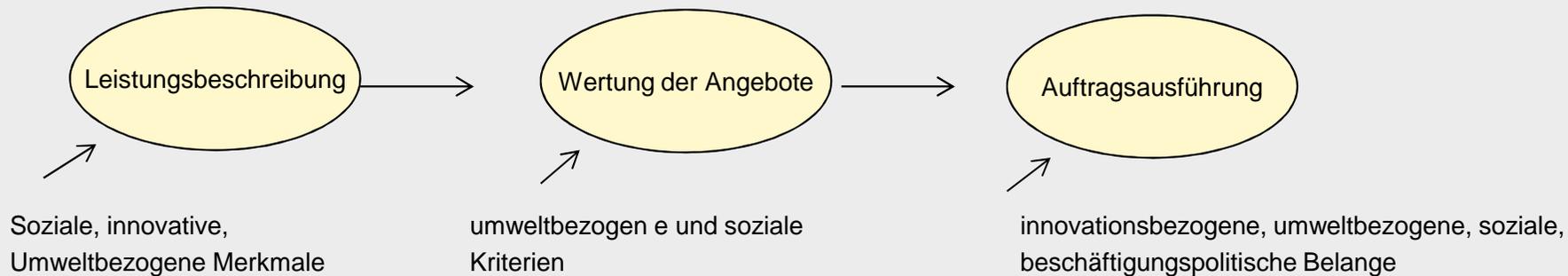


3. Wesentliche Neuerungen

Erweiterte Handlungsspielräume

Möglichkeiten einer nachhaltigen Beschaffung

In allen Phasen des Beschaffungsprozesses:



Voraussetzung: Verbindung zum Auftragsgegenstand, Nennung in Vergabeunterlagen, Merkmale in Leistungsbeschreibung müssen verhältnismäßig sein

Keine Voraussetzung: keine unmittelbaren Auswirkungen auf materielle Eigenschaften der Leistung

Ausmaß: möglich auch für Herstellungsprozess/-methode oder für anderes Stadium im Lebenszyklus (einschließlich Produktions- und Lieferkette)

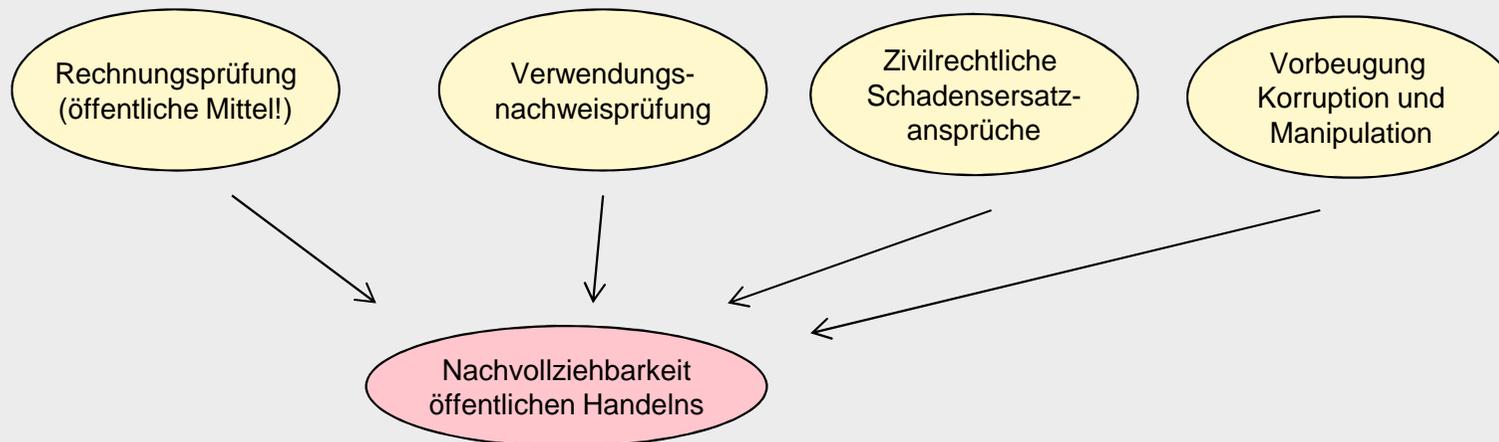
Hilfestellungen: www.nachhaltige-beschaffung.info; www.kompass-nachhaltigkeit.de



3. Wesentliche Neuerungen

Klarstellungen

Dokumentation → Dokumentation wesentlicher Entscheidungen
im Interesse der Kommune unverzichtbar!
insbesondere für:



Klarstellung in der Bekanntmachung: Auflistung der unverzichtbaren Bestandteile einer ordnungsgemäßen Dokumentation, da ORH hier Defizite festgestellt hat.



3. Wesentliche Neuerungen

Weitere Klarstellungen

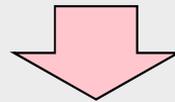
- ▶ Kurzdefinition der Vergabeverfahren:
Hinweis: grundsätzlich vor Aufforderung zur Abgabe Angebot **Eignungsprüfung !**
- ▶ Ausnahmebestimmungen
Ausnahmen oberhalb der Schwellenwerte gelten auch unterhalb der Schwellenwerte
- ▶ Binnenmarktrelevanz:
schon bisher: Bei Binnenmarktrelevanz europäisches Primärrecht beachten !
jetzt klargestellt: Was ist binnenmarktrelevant?
Was fordert europäisches Primärrecht?
- ▶ Ermittlung des wirtschaftlichen Angebots
schon bisher: Nicht billigstes, sondern wirtschaftlichstes Angebot !
jetzt klargestellt: = Bestes Preis-Leistungsverhältnis
= Weitere Zuschlagskriterien neben Preis möglich → müssen vor
Aufforderung zu Angebotsabgabe festgelegt und in
Bekanntmachung oder Vergabeunterlagen angegeben werden



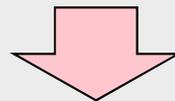
IV. Ausblick

Die neue Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

- ✓ enthält **keine zusätzlichen Vergabeverfahren oder bürokratische Anforderungen**;
- ✓ enthält **weitgehende Verfahrenserleichterungen**;
- ✓ soll die Anwendung in der Praxis **verbessern**;
- ✓ soll die kommunalen Auftraggeber vor möglichen Schadensersatzforderungen und vor der möglichen Rückforderung von Zuwendungen **schützen**



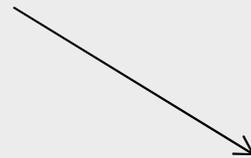
Bitte Vorgaben beachten, soweit sie verbindlich sind !



Mit (weiteren) Überprüfungen der Anwendungspraxis durch den ORH ist zu rechnen.



TIPP



Infos auf www.vergabeinfo.bayern.de nutzen!



**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit !**